

BVGer B-6651/2015 vom 17. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6651_2015

FR: TAF B-6651/2015 du 17 mars 2017

IT: TAF B-6651/2015 del 17 marzo 2017

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Darunter fällt grundsätzlich auch die von der Vorinstanz erlassene Verfügung (vgl. Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 [Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, SR 956.1]). Da kein Ausschlussgrund nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht somit - mit den in den nachfolgenden Erwägungen erwähnten Ausnahmen - für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde im Sinne der Art. 31 und 33 Bst. e VGG zuständig.

E. 1.2

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim vorinstanzlichen Schreiben vom 8. Oktober 2015 um ein zulässiges Beschwerdeobjekt respektive um eine Verfügung nach Art. 5 VwVG handelt. Als Verfügung gilt die Anordnung einer Behörde, mit der im Einzelfall ein Rechtsverhältnis in einseitiger und verbindlicher Weise gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird (vgl. Art. 5 VwVG). Die ausdrückliche Bezeichnung als Verfügung ist dabei nicht erforderlich (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5877/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.1). Das Schreiben vom 8. Oktober 2015 ist weder als Verfügung bezeichnet noch enthält es eine Rechtsmittelbelehrung. Entsprechend liegt zumindest diesbezüglich eine mangelhafte Eröffnung vor. Dabei ist zu beachten, dass allerdings nur besonders schwerwiegende und offensichtliche Eröffnungsfehler die Nichtigkeit der Verfügung bewirken (BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346). Aus Art. 38 VwVG folgt, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil erwachsen darf. Aus diesem Grundsatz folgt, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_657/2014 vom 12. November 2014 [Nichtigkeit einer finanzaufsichtsrechtlichen Verfügung verneint]; BGE 122 V 189 E. 2 S. 194; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, S. 199 Rz. 842). Trotz der erwähnten Mängel weist das Schreiben die Definitionsmerkmale einer Verfügung auf. So bezieht sich die Vorinstanz darin auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. September 2015 und weist dessen Antrag auf das wiedererwägungsweise gestellte Gesuch um Fristerstreckung ab und gewährt auch keine Freigabe der Mittel der Gesellschaft zu Gunsten des Beschwerdeführers für dessen angemessene rechtliche Vertretung. Die Vorinstanz nimmt demzufolge mit diesem Schreiben verbindliche Anordnungen vor. Somit

ist mit Bezug auf das Schreiben der Vorinstanz vom 8. Oktober 2015 von einer Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG auszugehen.

E. 1.3

Im vorliegenden Fall beurteilt das Bundesverwaltungsgericht indes nur Fragen, über welche die Vorinstanz im Rahmen der angefochtenen Verfügung entschieden hat (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 463 f.; André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, S. 27, Rz. 2.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2016, Rz. 1139 ff.; Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., S. 316 Rz. 1279 f.). Im Rahmen des ersten Rechtsbegehrens seines Schreibens vom 29. September 2015 hat der Beschwerdeführer in der Hauptsache lediglich beantragt, die ordentlichen Organe der X._____ AG wieder als vertretungsberechtigt im Handelsregister einzutragen und die Untersuchungsbeauftragte zu löschen. Eine Aufhebung der Sperrung sämtlicher Kontoverbindungen und Depots, die auf die X._____ AG lauten oder an denen diese wirtschaftlich berechtigt ist, wurde indessen nicht beantragt. Die Frage einer Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 11 der mit provisorischer Verfügung vom 24. April 2015 bestätigten superprovisorischen Verfügung vom 5. März 2015 bildete daher keinen Bestandteil der vorinstanzlichen Verfügung und kann daher auch nicht Bestandteil dieses Beschwerdeverfahrens sein (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 463 f.; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1179; Moser et al., a.a.O., S. 30, Rz. 2.8). Deshalb ist einleitend festzustellen, dass - unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen in E. 1.4 - auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seines Rechtsbegehrens 2a die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. 11 der mit provisorischer Verfügung vom 24. April 2015 bestätigten superprovisorischen Verfügung vom 5. März 2015 in Sachen X._____ AG beantragt.

E. 1.4

Insoweit der Beschwerdeführer im Rahmen seines Rechtsbegehrens 2a die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. 10 (bzw. damit zusammenhängend auch der Dispositiv-Ziff. 4 und 9a [vgl. S. 19 der Beschwerdeschrift]) der mit provisorischer Verfügung vom 24. April 2015 bestätigten superprovisorischen Verfügung vom 5. März 2015 beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Frage aufdrängt, ob die Vorinstanz richtigerweise das Gesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat, oder ob sie nicht vielmehr gar nicht erst darauf hätte eintreten dürfen. Wie es sich diesbezüglich verhält kann indessen offen gelassen werden, da auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. So ist festzustellen, dass mit dem Erlass der provisorischen Verfügung vom 24. April 2015 die superprovisorische Verfügung vom 5. März 2015 gegenstandslos geworden ist und mit dem Erlass der verfahrensabschliessenden Verfügung der Vorinstanz vom 17. Dezember 2015 in Sachen X._____ AG / B._____ betreffend unerlaubte Tätigkeit als Effektenhändler / Liquidation / Unterlassungsanweisung / Publikation auch die provisorische Verfügung vom 24. April 2015 gegenstandslos geworden ist. Die Frage der Recht- und Verhältnismässigkeit der von der Vorinstanz gegenüber der X._____ AG verfügten Massnahmen wird im Rahmen des Hauptverfahrens zu prüfen sein. Diesbezüglich ist anzumerken, dass (auch) der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Verfügung vom 17. Dezember 2015 angefochten hat (Verfahren B-222/2016) und das Bundesverwaltungsgericht daher - die entsprechende Beschwerdelegitimation vorausgesetzt - die Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen jenes Verfahrens zu beurteilen haben wird.

E. 1.5

Nicht mehr zu prüfen sind ferner die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dessen Rechtsbegehren 1, womit der Beschwerdeführer eine angemessene Fristverlängerung verlangte (vgl. aber hierzu unten E. 3.1 bis E. 3.5 die Verfahrenskosten betreffend). Diese Vorbringen wurden inzwischen gegenstandslos.

E. 1.6

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt, wie bereits erwähnt, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, wozu grundsätzlich auch selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen der Vorinstanz gehören (vgl. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 VwVG; Art. 31 ff. VGG). Das Schreiben vom 8. Oktober 2015 stellt eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung dar. Die angefochtene Verfügung ist im Kontext eines Enforcementverfahrens der Vorinstanz zu sehen. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers eine Marktmanipulation begangen und eine nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen unterstellungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Gegenstand der angefochtenen, selbstständig eröffneten Zwischenverfügung ist vorab die Freigabe von Mitteln der Gesellschaft zugunsten des Beschwerdeführers zur Bezahlung seines Rechtsbeistandes und allfälliger weiterer Experten.

E. 1.7

Gegen eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung ist gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG die Beschwerde nur dann zulässig, wenn diese entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b); vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., S. 311 ff. Rz. 1260 ff. Die Voraussetzung von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ist nicht gegeben. Da es bei der angefochtenen Zwischenverfügung um die Freigabe von Mitteln der X._____ AG zugunsten des Beschwerdeführers zur Bezahlung seines Rechtsbeistandes und allfälliger weiterer Experten geht, würde eine allfällige Gutheissung der vorliegenden Beschwerde das gegen den Beschwerdeführer laufende Enforcementverfahren weder beenden noch diesem einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen (analog BGE 133 V 645 E. 1 S. 646 f.). Die Beschwerde gegen die angefochtene Zwischenverfügung ist daher nur zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirken kann. Diese Frage ist im Folgenden zu prüfen.

E. 1.7.1

Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG ist auszugehen, wenn dieser auch durch den das Verfahren abschliessenden Entscheid nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann. Dieser Nachteil muss nicht zwingend rechtlicher Natur sein, es genügt ein tatsächlicher, namentlich auch bloss wirtschaftlicher Nachteil, sofern es der beschwerdeführenden Partei nicht einzig darum geht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (vgl. Moser et al., a.a.O., S. 45 ff., Rz. 2.45 ff.; Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., S. 312 Rz. 1262; Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., 2016, Art. 46 N. 6 f.).

E. 1.7.2

Hinsichtlich des Rechtsbegehrens 2b bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Weigerung der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer aus den Mitteln der X._____ AG angemessene Mittel zur Bezahlung der Kosten des Rechtsbeistandes und allfälliger weiterer Experten freizugeben, seinen Anspruch auf Rechtsbeistand und Verteidigung im Sinne von Art. 11 VwVG einschränke und so einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirke.

E. 1.7.3

Diese Ansicht des Beschwerdeführers ist unzutreffend. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass von einer Einschränkung oder gar Verletzung von Art. 11 VwVG offensichtlich nicht gesprochen werden kann. Diese Bestimmung gewährleistet lediglich das Recht, sich (jederzeit und auf jeder Stufe des Verfahrens) durch einen Dritten vertreten bzw. begleiten und unterstützen zu lassen (vgl. Marantelli/Huber, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Art. 11 N. 2; Res Nyffenegger, in: Christoph Auer et al. [Hrsg.], VwVG-Kommentar, Art. 11 N. 2). Eine solche Rechtsvertretung hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall bestellt. Es sind aus den Akten keinerlei Anzeichen ersichtlich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer dieses Recht zu irgendeinem Zeitpunkt abgesprochen oder den Kontakt mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verweigert hat. Ganz im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 18. September 2015 ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen hat, einen Rechtsvertreter zu bestellen und exakt aus diesem Grund das Fristerstreckungsgesuch vom 13. September 2015 teilweise gutgeheissen hat.

E. 1.7.4

In diesem Zusammenhang weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass in der aufsichtsrechtlichen Praxis anerkannt ist, dass eine Unternehmung im sie betreffenden Unterstellungsverfahren grundsätzlich einen Anspruch auf Freigabe angemessener finanzieller Mittel für ihre Rechtsvertretung hat (vgl. dazu zusammenfassend die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-7095/2013 vom 6. August 2014 E. 2.2.1 m.w.H. bzw. des Bundesgerichts 2A.179/2001 vom 31. Mai 2001 E. 3b/aa m.w.H.). Der Beschwerdeführer ersucht im vorliegenden Fall, dass Mittel von der X._____ AG freigegeben werden, damit diese Gelder zur Bezahlung seiner Prozessführung verwendet werden können. Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass dieses Institut lediglich gewährleisten soll, dass die betroffene Unternehmung ihre Rechte überhaupt wahrnehmen kann, nachdem ihre Vermögenswerte gesperrt worden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.179/2001 vom 31. Mai 2001 E. 3b/aa). Es dient nicht dazu, natürlichen Personen, die beispielsweise aufgrund ihrer Organstellung oder aufgrund ihres Angestelltenverhältnisses vom jeweiligen Enforcementverfahren betroffen sind, finanzielle Mittel zukommen zu lassen.

E. 1.7.5

Ob für die Prozessführung Mittel der X._____ AG freizugeben sind, ist eine Frage, über welche die Vorinstanz auf entsprechendes Gesuch der bisherigen Organe der Gesellschaft zu entscheiden hat. Die Vorinstanz hat bei ihrem Entscheid eine Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführerin an der Prozessführung einerseits und den Interessen der Gläubiger andererseits vorzunehmen und zu prüfen, ob ihr Parteiantrag im Zeitpunkt seiner Einreichung als aussichtslos erschien oder ob zumindest minimale Erfolgchancen bestanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.179/2001 vom 31. Mai 2001 E. 3b/aa, mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B1607/2010 vom 21. Juni 2010; Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts B-7095/2013 E. 2.2.1). Als aussichtslos sind dabei Prozessbegehren zu bewerten, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zu einem Prozess entschliessen würde. Ist dies der Fall, kann die betroffene Unternehmung im Enforcementverfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte in angemessener Weise auf ihre vorsorglich durch die zuständige Behörde beschlagnahmten Mittel zurückgreifen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2A.179/2001 vom 31. Mai 2001 E. 3b/aa, m.w.H.). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorinstanz in Unterstellungsverfahren einen Teil der gesperrten Mittel für die Prozessführung der untersuchten Gesellschaft freizugeben hat, ist zu berücksichtigen, dass durch die Sperrung der Vermögenswerte auf Konten und Depots unnötige Ausgaben verhindert und eine damit verbundene ungerechtfertigte Vermögensverminderung im Interesse der Gläubiger vermieden werden soll. Der Umfang der anwaltlichen Bemühungen steht deshalb nicht im freien Ermessen der ehemaligen Organe der Beschwerdeführerin. Vielmehr sind auf jeden Fall nur insoweit Mittel freizugeben, als die Bemühungen als objektiv erforderlich erscheinen. Der Vorinstanz steht bezüglich der Frage, welcher Aufwand objektiv erforderlich, d.h. für eine effiziente, aber nicht übertrieben aufwendige Vertretung angemessen ist, ein gewisser Ermessensspielraum zu (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-872/2011 vom 16. Mai 2011).

E. 1.7.6

Der Beschwerdeführer rügt, dass er keine flüssige Mittel aus dem Vermögen der X. _____ AG zur Prozessfinanzierung freigegeben erhält, obschon B. _____ solche Mittel erhalten habe. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass ihm gegenüber von der Vorinstanz die gleichen Vorwürfe erhoben werden wie gegen B. _____. Entsprechend stelle es eine unzulässige Ungleichbehandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV dar, wenn B. _____ Geld von der X. _____ AG erhalte, nicht aber der Beschwerdeführer.

E. 1.7.7

Die Vorinstanz hat dem Alleinaktionär und einzigen Verwaltungsrat der X. _____ AG, B. _____, Mittel freigegeben, nicht jedoch dem Beschwerdeführer. Zur Begründung bringt die Vorinstanz vor, dass B. _____ letztlich mittels seiner Aktien der Berechtigte an den Vermögenswerten der Gesellschaft sei und ihm ein Liquidationserlös im Falle der Liquidation der X. _____ AG ausbezahlt würde. Das gegen B. _____ geführte Verfahren betreffend Marktmanipulation sei für die X. _____ AG relevant. Es sei entsprechend verhältnismässig, B. _____ im Grundsatz ebenfalls Kostenvorschüsse für seine Rechtsvertretung im Individualverfahren betreffend Marktmanipulation aus dem Vermögen der X. _____ AG zu gewähren. Die Vorinstanz unterscheidet die Situation des Beschwerdeführers im Vergleich zu B. _____ insofern, da Ersterer lediglich ein ehemaliger Arbeitnehmer und nicht auch noch (wie B. _____) Alleinaktionär der X. _____ AG ist. Das Einverständnis von B. _____ oder von der X. _____ AG - etwa mittels Generalversammlungsbeschluss der X. _____ AG -, dass die Gesellschaft Kostenvorschüsse leisten wolle, ändere im Übrigen nichts daran, dass der Untersuchungsbeauftragte alleine über die Vermögenswerte der Gesellschaft verfügen könne. Den bisherigen Organen der X. _____ AG sei es untersagt, ohne Zustimmung der

Untersuchungsbeauftragten für die Gesellschaft weitere Rechtshandlungen auszuüben. Die Generalversammlung sei ebenfalls nicht befugt, dem Untersuchungsbeauftragten verbindliche Weisungen zu erteilen. Andernfalls würde der durch die Einsetzung des Untersuchungsbeauftragten bezweckte Vermögensschutz zugunsten der Gläubiger umgangen. Schliesslich habe die X. _____ AG auch keine Pflicht, dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als ehemaligen Arbeitnehmer Kostenvorschüsse für dessen Rechtsvertreter zu bezahlen. Da keine Pflicht zur Bezahlung von Kostenvorschüssen durch die X. _____ AG bestehe, sei auch nicht relevant, ob die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft die Ausführung einer solchen Transaktion im aktuellen Zeitpunkt zuliessen.

E. 1.7.8

Der Beschwerdeführer übersieht, dass die betroffene Unternehmung nicht einfach über einen voraussetzungslosen Anspruch auf Freigabe von Mitteln in frei wählbarer Höhe verfügt. Daran ändert auch ein Beschluss der Generalversammlung oder eine "Bestätigung" vom ehemals zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft, diese Mittel an den Beschwerdeführer freizugeben, nichts. An dieser Stelle ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass entgegen der scheinbaren Ansicht des Beschwerdeführers, die Vorinstanz B. _____ keine Vorzugsbehandlung zukommen liess. So wurde, wie dem entsprechenden Schreiben der Vorinstanz vom 8. Oktober 2015 (act. 11; act. X. _____ 3) klar entnommen werden kann, der Betrag von Fr. 200'000.- dem betreffenden Rechtsvertreter alleine für die Wahrung der Interessen der X. _____ AG ausbezahlt.

E. 1.7.9

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers vermag der Umstand, dass ihm gegenüber der X. _____ AG finanzielle Ansprüche (i.c. Bonuszahlungen aus dem Jahr 2014) zustehen, nichts am zuvor Ausgeführten zu ändern. Ziel der Sperrung von Vermögenswerten ist es, unnötige Ausgaben zu verhindern und eine damit verbundene Vermögensverminderung zu vermeiden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7095/2013 vom 6. August 2014 E. 2.2.1, Urteil des Bundesgerichts 2A.179/2001 vom 31. Mai 2001 E. 3b/aa). Ob die diesbezüglichen Massnahmen der Vorinstanz recht- und verhältnismässig gewesen sind, wird das Bundesverwaltungsgericht, wie bereits ausgeführt, im Rahmen des Hauptverfahrens zu prüfen haben.

E. 1.7.10

Alleine aufgrund des Umstandes, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer keine Mittel der X. _____ AG freigibt, entsteht ihm kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, nachdem weder den Eingaben des Beschwerdeführers noch den dem Gericht vorliegenden Akten Angaben zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers zu entnehmen sind (vgl. Martin Kayser, in: Christoph Auer et al. [Hrsg.], VwVG-Kommentar, Art. 46 N. 14, BGE 137 III 324 E. 1.1 m.w.H.). Grundsätzlich hat jede Partei selber für die erforderlichen Mittel aufzukommen sowie das Kosten- und Entschädigungsrisiko zu tragen. Sollte es nun so sein, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der blockierten Bonuszahlungen in einer finanziellen Notlage befindet, so stünde ihm die Möglichkeit offen, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege oder unentgeltlichen Rechtsbeistand zu stellen (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 131 I 350 E. 3.1 S. 355; Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., S. 67 f. Rz. 247 ff.). Entsprechend ist auch kein nach Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zulässiger Beschwerdegrund gegeben. Vorliegend ist somit festzustellen, dass diese Voraussetzung hinsichtlich des Rechtsbegehrens 2b nicht gegeben ist. Soweit der Beschwerdeführer zivilrechtliche

Forderungen gegen die X._____ AG behauptet, muss er diese gegen die Gesellschaft auf dem zivilen Rechtsweg geltend machen.

E. 1.7.11

Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die X._____ AG nicht berechtigt gewesen ist, verpflichtende Erklärungen wie die "Bestätigung" vom 15. Oktober 2015 auszufertigen. Die Generalversammlung kann ebenfalls dem zwangsweise eingesetzten Untersuchungsbeauftragten keine verbindlichen Weisungen erteilen. So hat die Vorinstanz im Rahmen der mit provisorischer Verfügung vom 24. April 2015 bestätigten superprovisorischen Verfügung vom 5. März 2015 alleine die Untersuchungsbeauftragte dazu ermächtigt, über die Vermögenswerte der X._____ AG zu verfügen sowie alleine und umfassend für die Gesellschaft zu handeln; den Organen der X._____ AG wurde hingegen untersagt, ohne Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten weitere Rechtshandlungen für die X._____ AG auszuüben. Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-2147/2015 vom 8. Mai 2015 auf die von der X._____ AG gegen die superprovisorische Verfügung vom 5. März 2015 eingereichte Beschwerde nicht eingetreten ist; das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die provisorische Verfügung vom 24. April 2015 seitens der X._____ AG hat das Bundesverwaltungsgericht am 26. Juni 2015 abgewiesen (Verfahren B-3396/2015).

E. 1.8

Aus den voranstehenden Erwägungen ergibt sich, dass kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht und dass durch die Gutheissung der Beschwerde kein sofortiger Endentscheid im Untersuchungsverfahren herbeigeführt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen für die Anfechtung einer selbstständig eröffneten Zwischenverfügung nicht gegeben (Art. 46 Abs. 1 VwVG). Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Mit Schreiben vom 28. Februar 2017 beantragt der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht, dass der Vorinstanz umgehend vorsorglich zu untersagen sei, bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens B-6651/2015 im Verfahren G01057829 weitere Beweismassnahmen anzuordnen, dem Beschwerdeführer weitere Fristen anzusetzen, Verfügungen zu erlassen und einen Endentscheid zu fällen. Mit dem vorliegenden Urteil wird über die Freigabe von Mitteln der Gesellschaft auf entschieden. Somit wird das Schreiben vom 28. Februar 2017 gegenstandslos und es erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 172.320.2]). Nach Art. 5 VGKE sind die Kosten bei gegenstandslosem Verfahren in der Regel derjenigen Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Wenn es ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden ist, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 5 VGKE). Gemäss Art. 6 VGKE können die Verfahrenskosten einer Partei ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Rechtsmittel

ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird (Bst. a) bzw. wenn andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Bst. b).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer teilt mit Schreiben vom 25. Februar 2016 mit, dass die Gegenstandslosigkeit des Rechtsbegehren 1 ohne Zutun des Beschwerdeführers eingetreten sei, was bei der Verlegung der Kosten zu berücksichtigen sei. Diesfalls ist eine summarische Untersuchung der Sachlage vorzunehmen und entsprechend zu begründen (BGE 129 V 113 E. 3.1 S. 115 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_60/2010 vom 4. Mai 2010 E. 4.2.1 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1675/2008 vom 14. Oktober 2008). Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen in seiner Eingabe vom 25. September 2015 gegenüber der Vorinstanz vor, dass er mehr Zeit für die Analyse des Untersuchungsberichts benötige und dass er dementsprechend wiedererwägungsweise um eine Fristverlängerung im Sinne des Art. 22 Abs. 2 VwVG ersuche. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung erwogen, dass der Beschwerdeführer keine neuen Elemente vorbringe, welche eine andere Beurteilung des wiedererwägungsweise gestellten Gesuches um Fristerstreckung rechtfertigen liesse und im Übrigen habe die Vorinstanz schon eine teilweise Fristerstreckung gewährt. In der Beschwerdeschrift vom 16. Oktober 2015 wiederholte der Beschwerdeführer sinngemäss die Vorbringen, die er schon vor der ersten Instanz zur Begründung der Wiedererwägung des Fristverlängerungsgesuches vorgebracht hatte und weist - wie schon gegenüber der Vorinstanz - darauf hin, dass der Untersuchungsbeauftragte mehr Zeit für die Erstellung des Untersuchungsberichts hatte als der Beschwerdeführer für seine Stellungnahme hierauf; dies widerspreche rechtsstaatlichen Prinzipien nach Art. 29 BV.

E. 3.3

Nach der zu Art. 4 aBV entwickelten bundesgerichtlichen Praxis, die im Rahmen von Art. 29 BV weiter gilt (BGE 127 I 133 E. 6 S. 137), ist eine Verwaltungsbehörde von Verfassungs wegen verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren, die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder wenn hierfür keine Veranlassung bestand (BGE 136 II 177 E. 2.1 und E. 2.2.1 S. 181; BGE 124 II 1 E. 3a S. 6). Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht bloss dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 136 II 177 E. 2.1 und E. 2.2.1 S. 181; BGE 120 Ib 42 E. 2b S. 47). Entsprechend ergibt eine summarische Prüfung, dass auf das wiedererwägungsweise gestellte Gesuch auf Fristverlängerung mangels behaupteten neuer Sachumstände nicht einzutreten gewesen wäre.

E. 3.4

Vorliegend rechtfertigt es sich immerhin aufgrund der Synergieeffekte, die zwischen dem vorliegenden Verfahren sowie dem Beschwerdeverfahren B-6648/2015 entstanden sind, antragsgemäss eine teilweise Reduktion der Verfahrenskosten vorzunehmen. Die Verfahrenskosten sind daher auf Fr. 1'000.- festzulegen. Diese Summe wird nach Eintritt

der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.- entnommen und dem Beschwerdeführer die Restanz von Fr. 500.- zurückerstattet.

E. 3.5

Im Fall der Gegenstandslosigkeit folgt die Zusprache der Parteientschädigung den gleichen Regeln, wie sie für die Verfahrenskosten gelten (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Auf die Beschwerde ist, wie bereits erwähnt, nicht einzutreten und auf das wiedererwägungsweise gestellte Gesuch auf Fristerstreckung wäre - bei der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes - nicht einzutreten gewesen, da kein Rechtfertigungsgrund für eine Neuurteilung des wiedererwägungsweise gestellten Fristerstreckungsgesuches vom Beschwerdeführer vorgebracht wurde (vgl. vorne E. 3.2 f.). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer demzufolge keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.